



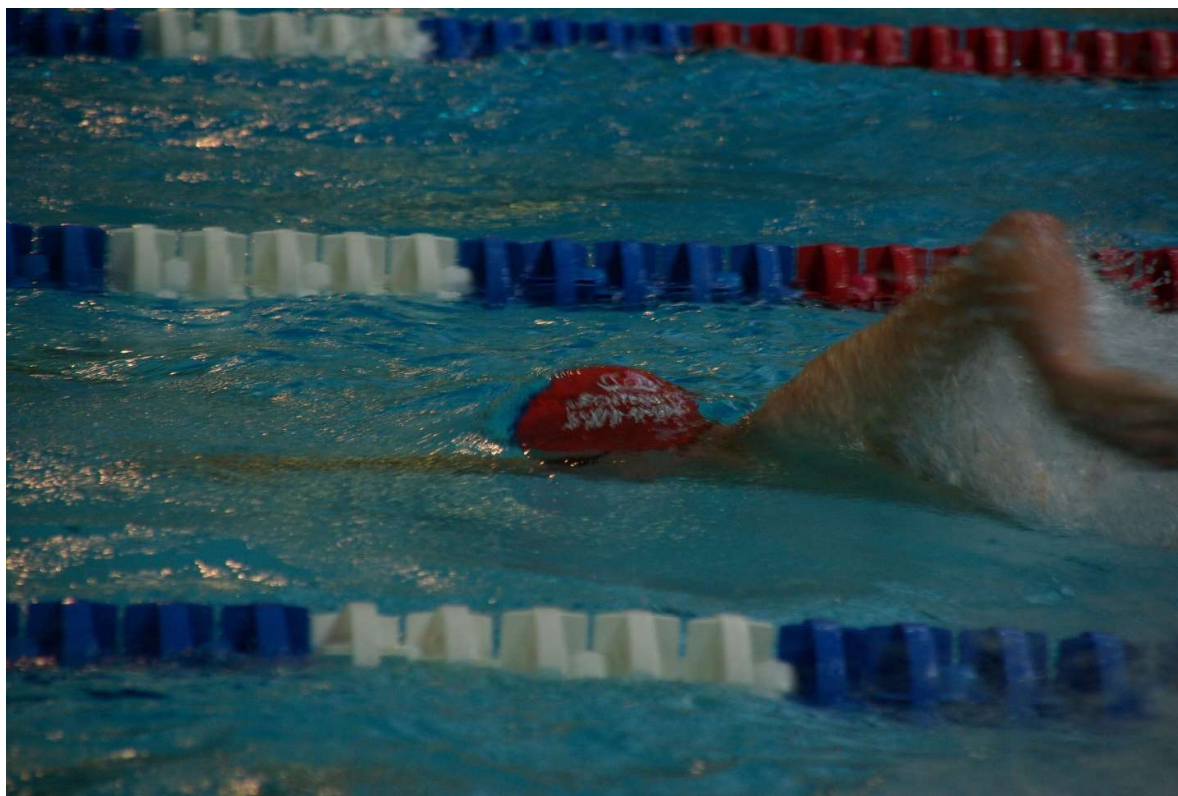
Schwimmclub Balzers

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 01. März 2021

(Basis Schutzkonzept von LieSwimming)

Version: 16. November 2020 / 19. November 2020 / 01. März 2021 / 09. Apr. 2021

Ersteller: Thomas Oberli, Corona-Beauftragter BSC





Neue Rahmenbedingungen

Auf Basis des Beschlusses der Regierung des Fürstentums Liechtensteins vom 22. Februar 2021, wird das Schutzkonzept für den Schwimmsportbetrieb angepasst.

Der Schwimmsportbetrieb ist mit Schutzvorkehrungen weiterhin möglich! Alle Schwimmsportanlagen dürfen ab dem 01. März 2021 wieder genutzt werden (Hallen- wie Freibäder)!

Die Platzbedarfsrichtlinie mit 15 m² ist ab 28. Oktober 2020 für Sportanlagen in der Schweiz verpflichtend!

Ab dem 28. Oktober 2020 ist Körperkontakt beim Sporttreiben von Athleten mit 16 Jahren und älter untersagt! Ausnahmen gibt es nur für Athleten mit Profistatus.

Das vorliegende Schutzkonzept soll einen geordneten Schwimmsportbetrieb ermöglichen und dabei sowohl die Schwimmsporttreibenden wie auch die allgemeine Bevölkerung vor einer COVID-19 Ansteckung schützen.

Regeln für den Schwimmsportbetrieb

1. Nur symptomfrei ins Training

Nach wie vor gilt am Schwimmsportbetrieb können nur Personen teilnehmen, welche Symptomfrei sind!

2. Hygieneregeln

Die grundlegenden Hygieneregeln sind nach wie vor einzuhalten (Abstand, Händewaschen, etc.)!

3. Social Distancing

Das «Social Distancing» mit Mindestabstand 1.5 m, gilt vor, während und nach dem Sporttreiben! Obwohl im Chlorwasser aufgrund der desinfizierenden Umgebung, welche nachweislich die COVID-19- Erreger abtötet, besondere Bedingungen herrschen, gilt für das Sporttreiben im Wasser der bis dato übliche Mindestabstand von 1.5 m.

4. Schutzmaske

In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen (wie Foyers, Umkleiden) muss eine Schutzmaske getragen werden. **Im ganzen Hallenbad muss eine Schutzmaske immer getragen werden, ausser zum Schwimmen und Duschen (Ausgenommen sind Kinder jünger 12 Jahre).** Im Wasser darf aus Sicherheitsgründen keine Maske getragen werden. **Bei Fahrgemeinschaften, bzw. sobald in einem Fahrzeug Personen aus unterschiedlichen Haushalten transportiert werden, muss eine Schutzmaske getragen werden.**

Personen, welche aufgrund eines ärztlichen Attests keine Maske tragen können, benötigen zusätzlich zum Attest einen negativen Corona Test, welcher nicht älter als 24 Stunden sein darf. Beides ist vor dem Eintritt ins Hallenbad beim Bademeister vorzuweisen.

5. Tracking & Tracing

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht. In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

zulässig. Pro Person müssen mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen (entspricht im Normalfall 6 Schwimmer pro 25 m Bahn).



6. Maximale Gruppengrösse

- **10 Personen inklusive Trainer / Coach**
- **Gruppen dürfen ab dem ersten Training / Kurs nach dem Neustart am 01. März 2021 nicht mehr verändert oder angepasst werden.**

7. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Thomas Oberli. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 79 379 01 85 oder thomas.oberli@powersurf.li).

8. Besondere Bestimmungen

Im Weiteren werden allfällige Schutzkonzepte der Hallenbäder berücksichtigt bzw. eingehalten.

Balzers, 26. Februar 2021

Schwimmclub Balzers